

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schwimmhalle des Schulverbandes Baunach

Der Schulverband Baunach erlässt auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit § 26 KommZG in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26.03.1974 (GVBl. S. 109, ber. S. 252) folgende

Schwimmhallen – Gebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Schwimmhalle des Schulverbandes Baunach und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Gebührenschuldner sind die Benutzer der Schwimmhalle.

§ 2 Badezeit

- 1) Die Badezeit für den einzelnen Badegast ist mit Aus- und Ankleiden auf 90 Minuten festgesetzt.
- 2) Überschreitet der Badegast die festgesetzte Badedauer um mehr als 10 Minuten, so hat er eine Nachgebühr zu zahlen.
- 3) Das Ende der Badedauer hat der Gast selbst festzustellen, wenn Schlüsselausgabe- und -rücknahme durch eine automatische Anlage mit Zeitkontrolle erfolgen. Ist dies nicht der Fall, wird das Ende der Badedauer von der Kasse festgestellt.
- 4) Müssen vom Badepersonal Eintrittskarten ausgegeben werden, so wird der Beginn der Badezeit auf der Karte vermerkt.
- 5) Gelöste Mehrfachkarten, die zum Eintritt in die Schwimmhalle berechtigen, sind übertragbar. Sie werden nicht zurückgenommen.

§ 3 Eintrittsgebühren und sonstige Entgelte

Für die Benutzung der Schwimmhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- 1) Eintrittsgebühren normal:
 - a) für Erwachsene (Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr) 2,00 €
 - b) für Kinder und Jugendliche vom 6. bis vollendetem 16. Lebensjahr 1,50 €
 - c) Kinder unter 6 Jahren haben freien Eintritt; sie müssen jedoch in Begleitung einer mehr als 18 Jahre alten Aufsichtsperson ein.
- 2) Verbilligte Zehnerkarten:
 - a) Zehnerkarte für Erwachsene (siehe Nr. 1 a) 15,00 €
 - b) Zehnerkarte für Kinder u. Jugendl. (siehe Nr. 1 b) 10,00 €

- 3) Verbilligte Familienkarten (für die Eltern und deren Kinder) für 90 Minuten:
 - a) Familientageskarte 4,00 €
 - b) Zehnerfamilienkarte 35,00 €
- 4) Die Nachgebühr für die Überschreitung der Badezeit beträgt eine weitere Eintrittsgebühr für 1 ½ Stunden.
- 5) Geschlossene Gruppen haben Zehnerkarten nach Ziffer 2 a und 2 b zu lösen.
- 6) Übrige Gebühren:
 - a) Gebühr f. Behebung einer Verunreinigung 5,00 - 25,00 €
 - b) Ersatz für verlorene Garderobenschlüssel 15,00 €
- 7) Für schwerbehinderte Menschen (GdB 50 und höher) wird gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises die Gebühr für Kinder und Jugendliche (siehe Nr. 1b bzw. 2b) erhoben.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Bei den Eintrittsgebühren nach § 3 Nr. 1, 2 und 4 dieser Satzung entsteht Gebührenschuld mit dem Durchschreiten der Eingangssperre der Schwimmhalle. Die Gebührenschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.
- 2) Die Nachgebühr für die Überschreitung der Badezeit ist vor Ablauf der regulären Badezeit zu entrichten.
- 3) Die Gebührenschuld für die übrigen Gebühren nach § 3 Nr. 5 und 6 dieser Satzung entsteht und wird fällig mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner.

§ 5 Zu widerhandlungen

Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er eine danach geschuldete Abgabe hinterzieht (§ 370 Abs. 1-4 AO) leichtfertig verkürzt (§ 378 AO) oder gefährdet (§§ 380 bis 382 AO), wird nach Art. 21 Abs. 1 KAG bestraft oder mit Geldbuße belegt.

Wer einer in dieser Satzung festgelegten Auskunftspflicht vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, kann nach Art. 15 KAG mit Geldbuße belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Baunach in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schwimmhalle des Schulverbandes Baunach vom 24.04.2008 außer Kraft

Baunach, den 25.02.2010

SCHULVERBAND BAUNACH

H o j e r
Schulverbandsvorsitzender

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 25.02.2010, Nr. 8/10